

COLLEGA

Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.



Arbeitspapiere

136. COLLEGA-TAG am 29. April 2016

Der Aktuelle Block

Referent:

Kurt Hengsberger

Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand

836492.DOCX

Inhaltsverzeichnis

	Seite
01. Reisekosten Auslandsreisen ab 2016.....	4
02. Düsseldorfer Tabelle 2016.....	4
03. Zumutbare Belastung verfassungsgemäß	4
04. Aufbewahrungsfristen kostenloses Berechnungstool	4
05. VOIP berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung Vorratsdatenspeicherung	5
06. Die unwahrscheinlichen Voraussagen der Bill Gates	5
07. Unwirksame Klauseln in Riester Verträgen.....	6
08. Verzinsung von Steuererstattungen.....	7
09. Eingesanntes Dokument hat keine Beweiskraft.....	7
10. Finanzamt will kein Papier mehr	7
11. Steuerberater dürfen bei Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertreten	8
12. Säumniszuschläge entfallen rückwirkend	8
13. Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG	8
14. Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	9
15. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AO)	9
16. Notrufsystem in Seniorenresidenz kann zu haushaltsn. Dienstleistungen führen	9
17. Arbeitszimmer ganz oder gar nicht	10
18. Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungswidrig	10
19. Gutschrift auf Kapitalkonto II gewährt keine Gesellschaftsrechte.....	10
20. Einzelfragen zur Abgeltungsteuer	11
21. Gebärdensprachdolmetsche von der Umsatzsteuer befreit.....	11
22. E-Mails sind nicht vertraulich	11
23. Zinsschranke verfassungswidrig	12
24. Für E-Books keine ermäßigte Umsatzsteuer	12
25. Berücksichtigung von volljährigen Kindern	12
26. Flüchtlingshilfe und deren steuerliche Behandlung	12

27. Erbschaftsteuer Abzug von hinterzogenen Steuern des Erblassers.....	13
28. Hochzeits- und Trauerreden zum ermäßigten Umsatzsteuersatz.....	13
29. Essenszuschuss auch ohne Papier-Essensmarken	13
30. Kaufpreisaufteilung	13
31. Mindestbemessungsgrundlage	13
32. Bundesgerichtshof verschärft Rechtsprechung bei Steuerhinterziehung	14
33. Berliner Testament, Zinsen und Einkommensteuer.....	14
34. Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug.....	14
35. Verbraucher Schlichtungsstellen	15
36. Steuerfreie Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten.....	15
37. Änderung bei Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen BMF-Schreiben	15
38. Mandatsbeendigung – Zurückbehaltungsrecht – Schadensersatz	15
39. Steueransprüche verjähren nicht am Wochenende.....	16
40. Erbschaftsteuer gilt auch nach dem 01.07.2016 fort	16
42. Realteilung erleichtert	17
43. Mietobjekt Fahrtkosten oder regelmäßige Tätigkeitsstelle.....	17
44. Umsatzsteuer Frist 31.05. beachten bei Zuordnung Fotovoltaikanlage.....	17
45. COLLEGA-TAGE 2016.....	18

HINWEISE AUF DIE NÄCHSTEN COLLEGA-TAGE:

137. COLLEGA-TAG

30.09.2016

138. COLLEGA-TAG

25.11.2016

Bitte, notieren Sie die Termine und nehmen Sie zahlreich an unseren Veranstaltungen teil.

Hinweis:

Die angegebenen Links stehen auf der Homepage von COLLEGA zum Download bei dem jeweils angegebenen COLLEGA-Wochen-Ticker bereit:

<https://www.collega.de/news-collega-wochenticker>

01. Reisekosten Auslandsreisen ab 2016

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 09.12.2015 die ab 01.01.2016 geltenden Auslandsreisekostensätze bekannt gemacht.

Besonderheiten können sich bei mehrtägigen Auslandsreisen in mehrere Länder ergeben. Diese werden in dem BMF-Schreiben anhand von Beispielen erläutert.

Das BMF hat das Schreiben vom 08.12.2015 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzministerium COLLEGA-Wochen-Ticker 51-52/2015](#)

14.12.2015

02. Düsseldorfer Tabelle 2016

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf weist in seiner Pressemitteilung 23/2015 vom 10.12.2015 darauf hin, dass die sogenannte Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2016 geändert wurde.

Das OLG Düsseldorf hat die neue Düsseldorfer Tabelle auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [OLG Düsseldorf](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 51-52/2015](#)

14.12.2015

03. Zumutbare Belastung verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung Nr. 84/2015 vom 23.12.2015 auf seine Urteile vom 02.09.2015 (Aktenzeichen VI R 32/13 und VI R 33/13) hin. Danach verstößt die Kürzung von außergewöhnlichen Belastungen um die sogenannte zumutbare Belastung nicht gegen die Verfassung.

Man kann den Urteilen im Ergebnis zustimmen. Die seit Jahren kodifizierte Regelung, die eine vom Einkommen abhängige Tragung von außergewöhnlichen Belastungen durch den Steuerpflichtigen vorzieht, wurde vom BFH bestätigt.

Allerdings haben sich die Urteilsfälle auch nicht geeignet, hieran etwas zu ändern, wie dieses Zitat aus der Pressemitteilung des BFH bestätigt:

"Das war in den Urteilsfällen angesichts der Einkünfte der Kläger und deren Aufwendungen in Höhe von 143 € und 170 € nicht der Fall. Daher konnte hier auch offenbleiben, ob bei Unterschreitung des Grundfreibetrags durch Zuzahlungen von Verfassungen wegen anderes gilt."

Der BFH hat die Pressemitteilung 84/2015 vom 23.12.2015 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzhof](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 01/2016](#)

04.01.2016

04. Aufbewahrungsfristen kostenloses Berechnungstool

Die Firma Aktentreuhand DE GmbH weist darauf hin, dass sie im Internet ein kostenloses Berechnungstool für Aufbewahrungsfristen anbietet.

Dieses Unternehmen bietet auch die Aufbewahrung von Papierdokumenten an. Nach den Informationen auf der Homepage des Unternehmens ist das Angebot wohl durchdacht und die Aufbewahrung einschließlich datenschutzgerechter Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist offenbar sehr gut organisiert.

Wir haben noch keine Erfahrung mit dem Unternehmen und bitten gegebenenfalls um positive oder negative Erfahrungsberichte, die auf Wunsch streng vertraulich behandelt werden.

Nähere Informationen findet man auf der Homepage von Aktentreuhand DE GmbH. [Zur Tabelle zur Berechnung von Aufbewahrungsfristen](#) (sogenannte "Saarbrücker Tabelle").

[COLLEGA-Wochen-Ticker 01/2016](#)

04.01.2016

05. VOIP berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung Vorratsdatenspeicherung

Die Telekom, Deutschlands größter Telefonanbieter, hat sich das Ziel gesetzt, bis 2018 alle bisherigen Telefonanschlüsse auf „IP-basierten Anschlüsse“ umzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die anderen Anbieter, wenn auch teilweise nach 2018, ebenfalls umstellen werden.

Der Grund hierfür ist, dass die konventionelle Betreuung der analoge Telefonie derzeit neben der in den letzten 15 Jahren eingeführten "VOIP" (voice over ip) - Technik betrieben wird. Dieser Doppelbetrieb soll aus Kostengründen zugunsten der modernen Technik beendet werden.

Verschiedentlich wurde über schlimme technische Probleme bei der Umstellung berichtet. Danach waren Telefonanschlüsse tagelang nicht erreichbar. Es ist davon auszugehen, dass diese Probleme nicht mehr bestehen oder kurzfristig abgestellt werden. Hierzu gehört auch die zunächst stotternde Umstellung von Telefon-Nebenstellenanlagen.

Ersthafte Probleme ergeben sich aber beim **Datenschutz** und bei der **beruflichen Verschwiegenheit**. Bei der bisherigen Technik konnte man sich allenfalls in das aktuelle Gespräch einhacken und dieses mithören oder aufzeichnen. Künftig werden alle Telefongespräche über einen Server des Telefon-Providers vermittelt. Alle Daten können dort gespeichert und gegebenenfalls gehackt werden.

Aufgrund des Gesetzes über **Vorratsdatenspeicherung** (Gesetz am 06.11.2015 durch den Bundesrat angenommen, lag laut Spiegel online ein paar Wochen beim Bundespräsidenten und ist nun veröffentlicht) bestehen Verpflichtungen für die Telefon-Provider, bestimmte Daten für bestimmte Zeiträume zu speichern und gegebenenfalls (wohl nur auf gerichtliche Anordnung) herauszugeben. Das Gesetz wurde am 17.12.2015 im Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Seite 2218 veröffentlicht.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat sich in ihrer Pressemitteilung 26/2015 vom 19.10.2015 gegen die Speicherung von Daten von Berufsgeheimnisträgern gewandt. Link Homepage BStBK

Die Steuerberaterkammern bemühen sich derzeit dem Vernehmen nach um eine berufsrechtlich praktikable Lösung.

Der Deutsche Steuerberaterverband /DStV) berichtet in Steuerberatung (Stbg) 10/2015 über seine Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 21.09.2015 bei dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags. Hierdurch wurden die hier beschriebenen Risiken aber nicht behoben.

Verschlüsselung:

Grundsätzlich werden die Daten der Telefongespräche nicht verschlüsselt. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Programm zur Verschlüsselung zu installieren mit der Folge, dass die Daten dann auf dem Weg des Anrufers zum Provider verschlüsselt sind. Der Provider muss die Daten unverschlüsselt speichern (Gesetz über Vorratsdatenspeicherung). Die Übermittlung der Daten zum Angerufenen erfolgt wieder grundsätzlich unverschlüsselt. Offenbar besteht aber die Möglichkeit, dass der Empfänger seinerseits eine Verschlüsselungssoftware installiert, so dass die Übermittlung vom Provider zum Empfänger ebenfalls geschützt ist. Wie eingeschränkt die Möglichkeiten einer Verschlüsselung sind, ergibt sich aus einem Artikel von Christian Ebert in www.ip-insider.de. Link zu dem Artikel von Ebert

Hinweis:

Der Mandant/ die Mandantin haben das Bestimmungsrecht über ihre Daten. Wenn sie auf die **Einhaltung der Verschwiegenheit verzichten** (bitte schriftlich regeln!), liegt in der Speicherung und einer eventuell rechtswidrigen Offenbarung der Daten keine Verstoß gegen den Datenschutz und gegen die berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung durch den steuerlichen Berater vor. Wenn ein derartiger Verzicht nicht schriftlich ausgesprochen wird, sollte der jeweilige steuerliche Berater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt (das gilt im Übrigen auch für Ärzte) sich weigern, in Telefongesprächen über die der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Informationen zu sprechen. Dieser Grundsatz galt schon bei der bisherigen Technik und ist bei Anwendung der neuen Technik umso wichtiger.

COLLEGA-Wochen-Ticker 02/2016

11.01.2016

06. Die unwahrscheinlichen Voraussagen der Bill Gates

© 2015 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de

Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(836492.DOC)

Digitalkurier schreibt auf seiner Website: "1999 schrieb Bill Gates das Buch „Business @ the Speed of Thought“, in dem er einige Dinge vorhersagte, die für die damalige Zeit eher unwahrscheinlich erschienen, berichtet das Time Magazin."

Die sieben Voraussagen sind nach Digitalkurier (Zitat):

1. Es wird ein Programm erscheinen, mit denen Menschen Preise vergleichen können, um das günstigste Produkt zu finden.
2. Menschen werden „Kleingeräte“ bei sich tragen, mit denen sie die Möglichkeit haben, in Kontakt mit anderen zu bleiben und Geschäfte von unterwegs zu erledigen.
3. Menschen werden Rechnungen über das Internet bezahlen.
4. Alle unsere persönlichen Geräte werden über das Internet verbunden sein, um uns mit Informationen zu versorgen, die uns das Leben leichter machen sollen.
5. Eine ständige Online-Überwachung Ihrer Immobilie wird möglich und üblich sein.
6. Websites werden es ermöglichen, mit Freunden zu „plaudern.“
7. Wir werden Spiele im Fernsehen sehen und zur gleichen Zeit mit der Öffentlichkeit, in Echtzeit kommentieren und diskutieren.

Das ist gut 15 Jahre her und war damals unvorstellbar.

Die Entwicklung geht in immer rascheren Schritten weiter. Wir diskutieren derzeit über da selbst fahrende Auto, das mit anderen Autos kommuniziert, das Verkehrsschilder lesen kann, das sich selbst eine Parkplatz sucht und über Handy an jeden Ort gerufen werden kann und vieles mehr.

Unter dem Titel "Roboter übernehmen Sie" veröffentlicht die Süddeutsche Zeitung vom 09./10.01.2016 (Seite 61) Interviews mit drei Personen zu dieser Frage: "... in Zukunft sollen Maschinen untereinander und mit dem Internet vernetzt sein und intelligente Roboter einen Großteil der menschlichen Arbeit übernehmen. Ist diese Entwicklung unausweichlich? Oder ist Industrie 4.0 nur eine Hype?"

Als Quintessenz kann man feststellen: Es werden deutliche Veränderungen eintreten. Ein Interviewpartner meint, dass in Deutschland 18 Millionen Arbeitsplätze betroffen sein könnten. Einhellig erscheint, dass die wegfallenden Arbeitsplätze durch neue ersetzt werden. Allerdings sei ein lebenslanger Fortbildungsprozess zu empfehlen.

Es wird in jedem Fall spannend. Der steuerberatende Beruf wird von den Veränderungen nach unserer Ansicht deshalb besonders betroffen sein, weil durch die Bestrebungen der Finanzverwaltung, zum Beispiel ELSTER, E-Bilanz-Taxonomien und weiteren Automatisierungsvorhaben voranzutreiben, viele unseren heutigen Arbeitsalltag bestimmende Aufgaben wegfallen werden. Der Berufsstand ist sicher gut beraten, wenn er sich rechtzeitig überlegt, welche Dienstleistungen ersatzweise zu fördern sind.

Digitalkurier hat den erwähnten Hinweis auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Digitalkurier COLLEGA-Wochen-Ticker 02/2016](#)

11.01.2016

07. Unwirksame Klauseln in Riester Verträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) weist in seiner Pressemitteilung 05/2016 vom 13.01.2016 auf sein Urteil vom 13.01.2016 (Aktenzeichen IV ZR 38/14) hin. Danach sind bestimmte Klauseln in Riester-Rentenversicherungsverträgen eines deutschen Versicherungsunternehmens unwirksam.

Zitat aus der Pressemitteilung der BGH:

"Maßgebend ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr, dass die von den Klägern angegriffenen Klauseln beim durchschnittlichen Versicherungsinteressenten die Erwartung erweckten, in jedem Falle immerhin mit einer Mindestbeteiligung auch an den Kostenüberschüssen zu partizipieren."

Leider ergibt sich aus der Pressemitteilung nicht, um welche Versicherungsgesellschaft es sich handelt. Es werden jedoch die vom BGH als unwirksam angesehenen Klauseln angegeben.

Der BGH hat die Pressemitteilung 05/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BGH COLLEGA-Wochen-Ticker 03/2016](#)

18.01.2016

08. Verzinsung von Steuererstattungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 02/2016 vom 13.01.2016 auf sein Urteil vom 22.09.2015 (Aktenzeichen VII R 32/14) hin. Danach sind Erstattungen von unionsrechtlichen Abgaben ab dem Zeitpunkt ihrer Zahlung zu verzinsen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind Erstattungszinsen ab dem Tag der Zahlung und nicht wie in § 236 AO geregelt ab dem Tag der Rechtshängigkeit zu berechnen.

Zitat aus der Pressemitteilung 02/2016 des BFH:

"Für den Fall, dass die Finanzbehörden aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung Abgaben zu erstatten haben, wird daher für die Berechnung der Zinsen auf den Erstattungsbetrag künftig zwischen unionsrechtlichen und nationalen Abgaben zu unterscheiden sein."

Der BFH hat die Pressemitteilung 02/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BFH](#)
18.01.2016

09. Eingescanntes Dokument hat keine Beweiskraft

Das Finanzgericht (FG) Münster weist in seinem Newsletter 1/2016 auf seinen Beschluss vom 24.11.2015 (Aktenzeichen 14 K 1542/15 AO) hin. Wenn das Original nach dem Einscannen vernichtet wurde und daher nicht mehr festgestellt werden kann, ob eine Unterschrift tatsächlich von einer bestimmten Person stammt, kann man sich nicht mehr auf das Dokument berufen.

Im Urteilsfall war das für den Bürger günstig, weil die Kindergeldkasse eine Zahlungsanweisung des Bürgers vernichtet hatte und seinen Einwand, die Unterschrift sei gefälscht, nicht widerlegen konnte.

Die häufig insbesondere von Anbietern von Archivsystemen propagierte Meinung, **alle** Originaldokumente könnten nach dem Einscannen vernichtet werden, erweist sich nach diesem Urteil als unrichtig. Vor allem bei Gerichten, aber auch bei vielen Behörden, können Beweise nur durch die Vorlage von Originalen angetreten werden. Man kann diese Dokumente ja einscannen, um sie im Dokumentenmanagementsystem zu bearbeiten, sollte aber die Originale an sicherer Stelle verwahren.

Hierunter fallen vor allem Versicherungsurkunden, Verträge jeder Art und alle Dokumente, deren Rechtsgültigkeit davon abhängig ist, dass sie unterschrieben wurden.

Das FG Münster hat den Newsletter 1/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [FG-Münster](#)

18.01.2016

10. Finanzamt will kein Papier mehr

Nach einer Mitteilung der Steuerberaterkammer München sollen ab 01.01.2016 Jahresabschlüsse von Unternehmen nur noch elektronisch übermittelt werden.

Mitteilung Bayerisches Landesamt für Steuern zur E-Bilanz – zukünftig keine Papierunterlagen mehr

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind nach § 5b EStG Bilanzen Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Durch die Einführung der E-Bilanz hat sich nichts am Umfang der einzureichenden Bilanzunterlagen geändert, sondern lediglich der Übertragungsweg. Grundsätzlich gilt, was in Papierform einzureichen war, ist nunmehr in elektronischer Form zu übermitteln. Von den Finanzämtern wurden trotzdem noch Bilanzen und freiwillige Unterlagen wie z.B. Kontennachweise, Anlageverzeichnis, Anlagespiegel, Angaben zum Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) sowie Informationen über die Zusammensetzung erheblicher Beträge in Auffangpositionen bzw. über Zu- und Abgänge im Anlagevermögen in Papier akzeptiert und oftmals auch verlangt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mitgeteilt, dass die Finanzämter angewiesen wurden, ab dem VZ 2014 zwingend einen elektronischen Datensatz anzufordern, sofern kein begründeter Härtefallantrag nach § 5b Abs. 2 EStG vorliegt bzw. keine Übergangsregelung für bestimmte Fälle gilt. Dies bedeutet, dass ab Januar 2016 E-Bilanz-Daten in Papierform von den Finanzämtern grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Für die abschließende Bearbeitung benötigt die Finanzverwaltung in vielen Fällen, über den gesetzlich zu übermittelnden Mindestumfang des § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG hinaus, weitere freiwillige Angaben. Diese freiwilligen ergänzenden Unterlagen wie z.B. Kontennachweise oder Anlagespiegel, können zwar sowohl in Papier als auch elektronisch übermittelt werden, das Landesamt für Steuern bittet jedoch darum, die in den

© 2015 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München

Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an [COLLEGA](#) e.V.

www.collega.de E-Mail: info@collega.de

Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.

(836492.DOC)

Kanzleisoftwaren vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen und freiwillige ergänzende Unterlagen ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

Ende der Mitteilung Bayerisches Landesamt für Steuern

Hinweis:

Das Modul E-Bilanz in dem COLLEGA-Verbund-Programm HSC-FinanzPlus ist seit fast einem Jahr im Einsatz. Es bietet dem Anwender praktische Hilfe bei der Erstellung der E-Bilanz. Die Übermittlung an die Finanzämter verläuft störungsfrei.

COLLEGA-Wochen-Ticker 03/2016

18.01.2016

11. Steuerberater dürfen bei Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertreten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) weist in seiner Pressemitteilung 03/2016 vom 20.01.2016 auf sein Urteil vom 20.01.2016 (Aktenzeichen 10 C 17.14) hin. Danach dürfen Steuerberater ihre Mandanten auch in Streitigkeiten über Fremdenverkehrsbeiträge vertreten.

Auch die Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren ist Steuerberatern nach dem sehr erfreulichen Urteil gestattet.

Zitat aus der Pressemitteilung:

"Zwar gestattet § 67 VwGO nur die Vertretung im gerichtlichen Verfahren und nicht im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren. Für die außergerichtliche Vertretung gilt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das dafür grundsätzlich eine eigene Erlaubnis voraussetzt. Die den Steuerberatern eingeräumte Erlaubnis zur Prozessführung erfasst jedoch nach § 5 Abs. 1 RDG auch Nebenleistungen, die damit in einem ausreichenden sachlichen Zusammenhang stehen. Der erforderliche Zusammenhang ist bei der Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren gegeben."

Das BVerwG hat die Pressemitteilung auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage BVerwG

COLLEGA-Wochen-Ticker 04/2016

25.01.2016

12. Säumniszuschläge entfallen rückwirkend

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) weist in seiner Pressemitteilung 02/2016 vom 20.01.2016 auf sein Urteil vom 20.01.2016 (Aktenzeichen 9 C 1.15) hin. Danach entfallen Säumniszuschläge rückwirkend, wenn das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen einen Abgabenbescheid gewährt hatte und der Beitragsbescheid später endgültig aufgehoben wurde.

Im Streitfall ging es um Straßenausbaubeitragsbescheide. Die Beiträge und auch die festgesetzten Säumniszuschläge wurden zunächst bezahlt. Als die Bescheide aufgehoben wurden, verweigerte die beklagte Stadt die Erstattung der Säumniszuschläge. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Säumniszuschläge und andere Nebenkosten erstattet werden müssen, wenn die aufschiebende Wirkung der Widersprüche angeordnet war.

Das BVerwG hat die Pressemitteilung auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage BVerwG

COLLEGA-Wochen-Ticker 04/2016

25.01.2016

13. Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 15.01.2016 zur Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen.

Zitat aus dem BMF-Schreiben:

"Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12. November 2014 (BStBl 2014 II S. 1493) entschieden, dass ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden kann. Er widerspricht damit der in Randnummer 6 des BMF-Schreibens vom 20. November 2013 (BStBl I S. 1493) enthaltenen Regelung, wonach ein

Investitionsabzugsbetrag für ein begünstigtes Wirtschaftsgut nur in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden kann.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Urteils vom 12. November 2014 (a. a. O.) über den entschiedenen Einzelfall hinaus all-gemein in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Soweit Randnummer 6 und die sonstigen Regelungen des BMF-Schreibens vom 20. November 2013 (a. a. O.) dieser Entscheidung entgegenstehen, sind diese nicht weiter anzuwenden."

Das BMF hat das Schreiben vom 15.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BMF COLLEGA-Wochen-Ticker 04/2016](#)

25.01.2016

14. Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 21.01.2016 zur "Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken nach § 4 Nr. 12 UStG - Anpassung an das Unionsrecht, Vermietung von Standflächen auf Kirmessen (Änderung der Verwaltungsauffassung) und Bestellung dinglicher Nutzungsrechte" Stellung genommen.

Das BMF hat das Schreiben vom 21.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BMF COLLEGA-Wochen-Ticker 04/2016](#)

25.01.2016

15. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AO)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 26.01.2016 Änderungen zum Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO) veröffentlicht.

Es handelt auch hier um eine sehr umfangreiches Werk von insgesamt 21 Seiten.

Neben Verfahrensfragen werden Regelungen vor allem für Körperschaften, gemeinnützige Körperschaften, Golfclubs, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Mensabetriebe und ähnliche Institutionen getroffen.

Geregelt wird auch "Die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzbehörden" und "Schreibt das Gesetz die Schriftform vor, kann dieser Form auch durch Übermittlung in elektronischer Form entsprochen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Das BMF hat das Schreiben vom 26.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Es wird im Bundesteuerblatt abgedruckt und dann von Homepage entfernt werden. Link Homepage [BMF COLLEGA-Wochen-Ticker 05/2016](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 05/2016](#)

01.02.2016

16. Notrufsystem in Seniorenresidenz kann zu haushaltsnahen Dienstleistungen führen

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 05/2016 vom 28.01.2016 auf sein Urteil vom 03.09.2015 (Aktenzeichen VI R 18/14) hin. Danach können Aufwendungen für ein Notrufsystem haushaltsnahe Dienstleistungen sein.

Zitat aus der Pressemitteilung des BFH:

"Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 3. September 2015 VI R 18/14 entschieden, dass Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des "Betreuten Wohnens" Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Einkommensteuer ermäßigen können."

Der BFH hat die Pressemitteilung vom 28.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BFH](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 05/2016](#)

01.02.2016

17. Arbeitszimmer ganz oder gar nicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 06/2016 vom 28.01.2016 auf den Beschluss des Großen Senats vom 27.07.2015 (Aktenzeichen GrS 1/14) hin. Danach entfällt ein Abzug bei gemischt genutzten Räumen.

Zitat aus der Pressemitteilung des BFH:

"Ein häusliches Arbeitszimmer setzt neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraus, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Fehlt es hieran, sind die Aufwendungen hierfür insgesamt nicht abziehbar. Damit scheidet eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung aus."

Der BFH hat die Pressemitteilung vom 28.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BFH](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 05/2016](#)
01.02.2016

18. Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) weist in seiner Pressemitteilung 06/2016 vom 02.02.2016 auf seinen Beschluss vom 12. Januar 2016 (Aktenzeichen 1 BvL 6/13) hin.

Zitat aus der Pressemitteilung 06/2016 des BVerfG

"§ 59a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist insoweit verfassungswidrig und nichtig, als er Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verbietet, sich mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Apothekerinnen und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft zu verbinden. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden. Der mit dem Sozietätsverbot verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist unverhältnismäßig. Denn der Gesetzgeber hat den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen - insbesondere mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern - in einer Partnerschaftsgesellschaft zugelassen. Im Vergleich hierzu birgt eine interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, dass dies eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigte."

Das BVerfG hat die Pressemitteilung 06/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BVerfG](#)
[COLLEGA-Wochen-Ticker 06/2016](#)
08.02.2016

19. Gutschrift auf Kapitalkonto II gewährt keine Gesellschaftsrechte

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 11/2016 vom 03.02.2016 auf sein Urteil vom 29.07.2015 (Aktenzeichen IV R 15/14) hin. Danach setzen Abschreibungen auf ein eingebrachtes Wirtschaftsgut einen entgeltlichen Vorgang voraus.

Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft brachte ein Wirtschaftsgut in die Gesellschaft ein, der Gegenwert wurde seinem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Der BFH "stützte die Versagung der Abschreibung aber auf das Fehlen von Anschaffungskosten." (Zitat aus der Pressemitteilung).

Weiteres Zitat aus der Pressemitteilung:

"Damit hat der BFH eine schon lange streitige Frage geklärt und dabei ausdrücklich der Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen widersprochen."

Der BFH hat die Pressemitteilung 11/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BFH](#)
[COLLEGA-Wochen-Ticker 06/2016](#)
08.02.2016

20. Einzelfragen zur Abgeltungsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.01.2016 ein 120 Seiten (!!) umfassendes Schreiben unter dem Titel "Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens" veröffentlicht.

Hier ist dem BMF ein wahres Bürokratie-Monster gelungen. Alleine die Anwendungsregelung verlangt auch von Erfahrenen einen längeren Zeitaufwand, um zu verstehe, was gemeint ist:

"Für die Anwendung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Im Übrigen ist dieses Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rz. 227 i. d. Fassung des BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608) und der Rz. 57 erst zum 1. Januar 2016, die Änderung der Rz. 241 Bei-spiel 6 erst zum 1. Juli 2016 und die Änderung der Rz. 176 erst zum 1. Januar 2017 angewendet wird."

Wenn man sich das erarbeitet hat, geht es munter weiter:

"Bei Sachverhalten, die unter die Regelung dieses Schreibens fallen, sind folgende BMF-Schreiben nicht mehr anzuwenden: das BMF-Schreiben vom 30. April 1993 (BStBl I S. 343), 6. Juni 1995 - IV B 4-S 2252-186/95, 9. Oktober 2012 (BStBl I S. 953), 5. Juli 2013 (BStBl I S. 881), 31. Juli 2013 (BStBl I S. 940), 12. September 2013 (BStBl I S. 1167), 3. Januar 2014 (BStBl I S. 58), 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608), 18. März 2015 (BStBl I S. 253), 27. Mai 2015 (BStBl I S. 473) und vom 31. August 2015 (BStBl I S. 664)."

Da wäre es wirklich besser, ein neues Schreiben mit einem weiteren Mehrumfang von 20 Seiten zu schaffen, in dem alles geregelt ist und gleichzeitig alle alten Veröffentlichungen aufzuheben.

Das BMF verlangt von allen betroffenen Bürgern, Unternehmen, Institutionen, Banken und Beratern, dass sie alleine für die Bedeutung der Anwendungsregelungen einen erheblichen Zeitaufwand erbringen. Unvorstellbar und unzumutbar! Millionenfach muss für etwas Zeit aufgewendet werden, was an einer Stelle - nämlich im BMF - einheitlich geregelt werden könnte.

Das BMF hat das Schreiben vom 18.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Homepage [BMF COLLEGA-Wochen-Ticker 06/2016](#)
08.02.2016

21. Gebärdensprachdolmetsche von der Umsatzsteuer befreit

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 31.01.2016 ein Schreiben unter dem Titel "Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Gebärdensprachdolmetschern" veröffentlicht.

Das BMF hat das Schreiben vom 18.01.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Homepage [BMF COLLEGA-Wochen-Ticker 06/2016](#)
08.02.2016

22. E-Mails sind nicht vertraulich

Das Portal "Channel Partner" veröffentlichte am 05.02.2016 eine Nachricht unter dem Titel "Was in E-Mails besser nicht auftauchen sollte."

Es wird darauf hingewiesen, dass Sätze "Ich sollte das, was jetzt kommt, wirklich nicht schreiben" die Neugierde erst wecken.

In der Nachricht werden mehrere Beispiele für Nachrichten besprochen, die in E-Mails nichts zu suchen haben.

Das Portal Channel-Partner hat die Nachricht auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Channel-Partner](#)

Hinweis: Mit dem Programm COLLEGA-MailProtect können vertrauliche E-Mails End-zu-End verschlüsselt werden. [Mehr](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 06/2016](#)
08.02.2016

23. Zinsschranke verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 13/2016 vom 10.02.2016 auf seinen Beschluss vom 14.10.2015 (Aktenzeichen I R 20/15) hin. Der BFH hat "dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die sog. Zinsschranke aufgrund eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist."

Die sogenannte Zinsschranke ist nicht anzuwenden, wenn der den Zinsertrag übersteigende Zinsaufwand weniger als 3 Millionen € beträgt (§ 4h Abs. 2 Lit. a Einkommensteuergesetz - EStG). Bei Kapitalgesellschaften sind die Regelungen des § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG) zusätzlich zu beachten.

Der BFH hat die Pressemitteilung 13/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link [Homepage Bundesfinanzhof](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 07/2016](#)

15.02.2016

24. Für E-Books keine ermäßigte Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 14/2016 vom 10.02.2016 auf sein Urteil vom 03.12.2015 (Aktenzeichen V R 43/13) hin. Danach unterliegt die sogenannte "Online-Ausleihe" dem Regel-Umsatzsteuersatz von 19%.

Zitat aus der Pressemitteilung 14/2016 des BFH:

"Umsätze mit digitalen oder elektronischen Sprachwerken (wie z.B. E-Books) unterliegen bei der Umsatzsteuer nicht dem ermäßigten Steuersatz, wie der Bundesfinanzhofs (BFH) mit Urteil vom 3. Dezember 2015 V R 43/13 entschieden hat. Die Steuersatzermäßigung gilt nur für Bücher auf physischen Trägern. Handelt es sich demgegenüber um eine "elektronisch erbrachte Dienstleistung", ist der Regelsteuersatz anzuwenden."

Der BFH hat die Pressemitteilung 14/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link [Homepage Bundesfinanzhof](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 07/2016](#)

15.02.2016

25. Berücksichtigung von volljährigen Kindern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist in seinem Schreiben vom 08.02.2016 darauf hin, wie die steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ab 2012 zu erfolgen hat.

Das BMF Schreiben nimmt unter anderem zu den eigenen Einkünften des Kindes, zu dessen Berufsausbildung und Studium und weiteren Fragen Stellung.

Das BMF hat das Schreiben vom 08.02.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link [Homepage Bundesfinanzministerium](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 07/2016](#)

15.02.2016

26. Flüchtlingshilfe und deren steuerliche Behandlung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist in seinem Schreiben vom 09.02.2016 darauf hin, wie die Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe steuerlich berücksichtigt werden können.

Zitat aus dem BMF-Schreiben vom 09.02.2016:

"Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten im Hinblick auf die durch den Zustrom von Flüchtlingen hervorgerufene besondere und akute Situation hinsichtlich der Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden, folgende, das BMF-Schreiben vom 20. November 2014 (- IV C 2 - S 2730/0-01 (2014/1036761) - BStBl I S. 1613) ergänzende, Billigkeitsmaßnahmen:"

Das BMF hat das Schreiben vom 09.02.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link [Homepage Bundesfinanzministerium](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 07/2016

15.02.2016

27. Erbschaftsteuer Abzug von hinterzogenen Steuern des Erblassers

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung Nr. 16/2016 vom 17.02.2016 auf sein Urteil vom 28.10.2015 (Aktenzeichen II R 46/13) hin. Danach können nur die tatsächlich festgesetzten Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Die Entscheidung betraf einen kuriosen Fall: Das Finanzamt ist irrtümlich von D-Beträgen statt Euro-Beträgen ausgegangen. Die Erben wollten die Euro-Beträge als Nachlassschuld geltend machen, obwohl sie offenbar nur den geringeren Betrag bezahlt hat. Das hat der BFH - entgegen seiner früheren Rechtsprechung - nicht zugelassen.

Das BFH hat die Pressemitteilung 16/2016 vom 17.02.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzhof](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 08/2016

22.02.2016

28. Hochzeits- und Trauerreden zum ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung Nr. 18/2016 vom 17.02.2016 auf sein Urteil vom 03.12.2015 (Aktenzeichen V R 61/14) hin. Danach kann für Vergütungen für Hochzeits-, Geburtstags-, Trennungs- und Trauerreden der ermäßigte Steuersatz angewendet werden.

Voraussetzung ist nach dem Urteil eine eigenschöpferische Leistung. Schablonenhafte Redetätigkeiten sind dagegen nicht begünstigt.

Das BFH hat die Pressemitteilung 18/2016 vom 17.02.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzhof](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 08/2016

22.02.2016

29. Essenzzuschuss auch ohne Papier-Essensmarken

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist mit Schreiben vom 24.02.2016 auf die Voraussetzungen hin, nach denen arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten zu behandeln sind, die ohne Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) gewährt werden.

Das BMF hat das Schreiben vom 24.02.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzministerium](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 09/2016

29.02.2016

30. Kaufpreisaufteilung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 16.02.2016 eine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) veröffentlicht.

Link zu Homepage [BMF](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 09/2016

29.02.2016

31. Mindestbemessungsgrundlage

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 23.02.2016 den Umsatzsteueranwendungserlass geändert.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wurde für die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) eine unionskonforme Auslegung geschaffen.

Das BMF hat das Schreiben vom 23.02.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzministerium](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 10/2016
06.03.2016

32. Bundesgerichtshof verschärft Rechtsprechung bei Steuerhinterziehung

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27.10.2015 (Aktenzeichen 1 StR 373/15) entschieden, dass bei einer einheitlichen Wertgrenze von € 50.000 (bisher € 100.000) eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO) in großem Ausmaß vorliegt.

Ein bereits wegen Steuerhinterziehung Bestrafter hinterzieht erneut und besonders dreist Steuern, in dem er Umsätze und Wareneinkäufe unterdrückt. Er wird zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Seine Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, hat vor dem BGH keinen Erfolg.

Es ist bedauerlich, dass durch derartige Fälle, die man nur als pathologisch bezeichnen kann, immer wieder eine Verschärfung der Rechtslage eintritt.

Die Steuerberaterkammer München bespricht dieses Urteil auf ihrer Homepage und kommt zu folgendem Ergebnis (Zitat): "Es ist zu befürchten, dass dieses Urteil zu einer erheblichen Verschärfung in der Rechtspraxis führen kann. Abhängig von dem Sachverhalt und der Steuerart kann die Wertgrenze schnell erreicht sein, so dass häufiger eine Sanktionierung im Raum steht, die erhebliche Folgen haben kann."

Der BGH veröffentlicht seine Urteile auf seiner Homepage <http://www.bundesgerichtshof.de>

COLLEGA-Wochen-Ticker 10/2016
06.03.2016

33. Berliner Testament, Zinsen und Einkommensteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 22/2016 auf sein Urteil vom 09.03.2016 (Aktenzeichen VIII R 40/13) hin. Danach sind Zinsen für ein später fällig werdendes Vermächtnis grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Das Vermächtnis bestand in einem Anspruch des Sohnes auf einen Geldbetrag in Höhe des erbschaftsteuerlichen Freibetrags. Das Vermächtnis sollte fünf Jahre nachdem Ableben des erstverstorbenen Vaters ausbezahlt und bis dahin mit 5% jährlich verzinst werden. Der Vermächtnisnehmer hat weder den Geldbetrag noch die Zinsen von der Mutter beansprucht und erhalten.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Vermächtnisnehmer (Sohn) steuerpflichtig sind.

Zitat aus der Pressemitteilung 22/2016 des BFH:

"Gleichwohl entschied der BFH im Streitfall zugunsten des Sohns. Weder seien ihm im Streitjahr Zinsen gezahlt worden noch stehe einer Auszahlung gleich, dass der Sohn es unterlassen habe, den fälligen Zinsanspruch gegenüber seiner Mutter geltend zu machen."

Der BFH hat die Pressemitteilung 22/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzhof](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 11/2016
14.03.2016

34. Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 23/2016 auf sein Urteil vom 19.01.2016 (Aktenzeichen XI R 38/12) hin. Der BFH hat über mehrere Rechtsfragen zum Vorsteuerabzug einer Holding und zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft entschieden.

In einem Fall ging es um den Vorsteuerabzug bei einer Führungsholding, wenn diese umsatzsteuerfreie Einnahmen - Zinsen - hatte. Im zweiten Fall ging es um die Frage, ob eine GmbH & Co. KG im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft Organ sein kann.

Von Bedeutung ist die Abklärung, ob eine - eventuell bisher unerkannte - Organschaft besteht, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Die bereits mehrfach erhobene Forderungen, Organschaften nur anzunehmen, wenn dies vom Steuerpflichtigen beantragt wurde, kann nur unterstützt werden.

Der BFH hat die Pressemitteilung 23/2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzhof](#)

© 2015 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an [COLLEGA](#) e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de

Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(836492.DOC)

COLLEGA-Wochen-Ticker 11/2016
14.03.2016

35. Verbraucher Schlichtungsstellen

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit in Kraft.

Für steuerliche Berater ist zu beachten:

Verbraucher, das sind also Mandanten nicht in ihrer Eigenschaft als Unternehmer, können sich im Fall von Streitigkeiten mit ihrem steuerlichen Berater an die Verbraucherschlichtungsstelle wenden.

Das Verfahren ist für Verbraucher kostenfrei, Unternehmer - also steuerliche Berater - müssen die von der Verbraucherschlichtungsstelle jeweils festgesetzten Gebühren bezahlen.

Nach unseren Informationen plant die Steuerberaterkammer München, eine derartige Verbraucherschlichtungsstelle einzurichten.

Die Steuerberaterkammer München wird zu gegebener Zeit auf diesen neuen Service hinweisen. Wir werden auch berichten.

Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. [Bürgerzugang zum Gesetz](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 11/2016
14.03.2016

36. Steuerfreie Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist in seinem Schreiben vom 08.03.2016 auf eine Neuregelung hin.

Zitat aus dem Schreiben des BMF:

"Wird einem Steuerpflichtigen für die Erziehung eines vor dem 1. Januar 2015 geborenen Kindes oder für die vor dem 1. Januar 2015 begonnene Pflege einer pflegebedürftigen Person ein Zuschlag nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gewährt, so sind für diesen Steuerpflichtigen sämtliche Zuschläge, die nach diesen Vorschriften für Zeiten nach dem 31. Dezember 2014 anzurechnen sind, nach § 3 Nummer 67 Buchstabe d EStG steuerfrei."

Das BMF hat das Schreiben vom 08.03.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [BMF](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 11/2016
14.03.2016

37. Änderung bei Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen BMF-Schreiben

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das BMF-Schreiben vom 29.06.2015 über die Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen aufgehoben.

Wir haben in [COLLEGA-Wochen-Ticker 11/2016](#) auf die zu erwartende Änderung hingewiesen. Nun hat sich die Angelegenheit schneller als erwartet erledigt.

Das BMF hat das Schreiben auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzministerium](#)

COLLEGA-Wochen-Ticker 12/2016
21.03.2016

38. Mandatsbeendigung – Zurückbehaltungsrecht – Schadensersatz

Der Versicherer HDI schildert in seinem Newsletter 1/2016 - Autor Rechtsanwalt Rafael Meixner - ausführlich und gründlich, worauf man achten muss.

Zitat aus der Einleitung:

"Wird ein Mandat beendet, kommt es vielfach zu Divergenzen zwischen dem Steuerberater und seinem ehemaligen Mandanten. Gerade, wenn der Mandant ein langjähriges Mandat kündigt, weil er mit den vormaligen – vermeintlich mangelhaften – Leistungen seines bisherigen Beraters unzufrieden ist, ist die

Situation nicht nur emotional aufgeladen. Vielfach stehen sich auch rechtliche Interessen diametral entgegen. Der Mandant verlangt einerseits die Übergabe von Unterlagen an den neuen Berater und gegebenenfalls Schadenersatz. Der Steuerberater sieht andererseits der Begleichung noch offener Kostennoten entgegen. Damit stellt sich die Frage, inwieweit sich der Steuerberater kooperativ zeigen muss, welche Unterlagen er herauszugeben hat und ob ihm gegebenenfalls ein Zurückbehaltungsrecht hieran zusteht."

Zitat des Schluss-Satzes:

"Fazit

Das Zurückbehaltungsrecht stellt ein effektives und einfaches Druckmittel seitens des Steuerberaters dar, seinen Honoraranspruch durchzusetzen. Dennoch sollte er sorgsam prüfen, ob nicht ausnahmsweise die Grenzen der zulässigen Ausübung bereits überschritten sind. Andernfalls besteht die Gefahr, sich gegenüber dem (ehemaligen) Mandanten schadenersatzpflichtig zu machen."

HDI hat den Artikel von Meixner auf seiner seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [HDI COLLEGA-Wochen-Ticker 12/2016](#)

21.03.2016

39. Steueransprüche verjähren nicht am Wochenende

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 28/2016 vom 30.03.2016 auf sein Urteil vom 20.01.2016 (Aktenzeichen VI R 14/15) hin. Danach verjähren Steueransprüche erst am nächsten Werktag, wenn das Jahresende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt.

Zitat aus der Pressemitteilung der BFH:

"Die Entscheidung des BFH ist auch für die Verjährung zum Jahresende 2016 von Bedeutung, da der 31. Dezember 2016 auf einen Samstag fällt. "

Der BFH hat die Pressemitteilung 28/2016 vom 30.03.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage [Bundesfinanzhof](#)

[COLLEGA-Wochen-Ticker 14/2016](#)

04.04.2016

40. Erbschaftsteuer gilt auch nach dem 01.07.2016 fort

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) weist in einem Artikel 30.03.2016 auf eine Stellungnahme des Sprechers des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Michael Allmendinger, hin.

Wenn der Gesetzgeber vor dem 01.07.2016 das Erbschaftsteuergesetz nicht ändere, seien die alten Normen erst einmal weiter anwendbar.

Hierbei sei der Unterschied zu der in 1995 erkannten Verfassungswidrigkeit des Vermögensteuergesetzes, dass das BVerfG bei der Vermögensteuer entschieden habe (Zitat aus der FAZ): " Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 1996 zu treffen. Längstens bis zu diesem Zeitpunkt ist das bisherige Recht weiterhin anwendbar."

Dagegen habe das BVerfG bei der Erbschaftsteuer konkrete Anordnungen getroffen. Die FAZ zitiert Allmendinger wie folgt: "Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiterhin anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 30. Juni 2016 zu treffen."

Die FAZ schreibt weiter: "Diese beiden Aussagen seien getrennt zu betrachten. Bis zu einer Neuregelung dürften also sämtliche Vorschriften weiterhin angewendet werden."

Die Rechtsunsicherheit wird also über den 30.06.2016 hinaus bestehen bleiben, wenn sich die Damen und Herren Politiker nicht vorher auf eine gemeinsame Lösung verständigen.

Wie wäre es mit einem Verzögerungsgeld für alle Abgeordneten des Deutschen Bundestags analog der steuerlichen Vorschrift:

Danach darf Finanzamt ein Verzögerungsgeld in Höhe von 2.500 Euro bis maximal 250.000 Euro nach § 146 Abs. 2b AO festsetzen, wenn ein Unternehmer oder Freiberufler innerhalb einer ihm genannten Frist den Aufforderungen des Finanzamts und insbesondere der Außenprüfung nicht nachkommt.

Sicher würde das unverständliche politische Gezänk sehr schnell beendet sein.

COLLEGA-Wochen-Ticker 14/2016
04.04.2016

42. Realteilung erleichtert

Steuerberater **Dr. Hartmut Schwab**, Vizepräsident der Bundesteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer München, bespricht in Der Betrieb (DB) 11/2016 vom 18.03.2016 das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17.09.2015 (Aktenzeichen III R 49/13). Der BFH hat entschieden, "dass eine Realteilung auch dann vorliegen kann, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet und die Mitunternehmerschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgesetzt wird."

Zitat aus dem Artikel von Schwab:

"Auf ein solches Urteil hat die Praxis seit Langem gewartet. Es bedeutet eine wesentliche Erleichterung für die Umstrukturierung von mittelständischen Unternehmen. Wenn sich die Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer freiberuflichen Sozietät trennen und ihre Tätigkeit allein oder in einer anderen Gesellschaft fortsetzen wollen, dann wurden die Voraussetzungen für eine Realteilung von der Finanzverwaltung bisher sehr restriktiv gehandhabt."

Schwab spricht das Problem an, dass ein ausscheidender Realteiler, der sich einer anderen Personengesellschaft anschließen möchte, dies nur über den sogenannten "zweistufigen Umweg" steuerneutral gestalten könne. Er appelliert, die Gesetzestexte anzupassen und weist darauf hin, dass Bundessteuerberaterkammer und die Bundesrechtsanwaltskammer dafür bereits mehrfach plädiert hätten.

COLLEGA-Wochen-Ticker 16/2016
18.04.2016

43. Mietobjekt Fahrtkosten oder regelmäßige Tätigkeitsstelle

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in seiner Pressemitteilung 34/2016 vom 20.04.2016 auf sein Urteil vom 01.12.2015 (Aktenzeichen IX R 18/15) hin. Danach können Fahrtkosten zu einem Vermietungsobjekt bei den Einkünften auf Vermietung und Verpachtung mit der Pauschale von 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die ungünstigere Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer ist nur dann anzusetzen, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist.

Zitat aus der Pressemitteilung:

"Im Regelfall sucht ein Steuerpflichtiger ein Vermietungsobjekt allerdings nicht arbeitstäglich auf, sondern in größerem oder kleinerem zeitlichem Abstand, z.B. zu Kontrollzwecken, bei Mieterwechseln oder zur Ablesung von Zählerständen. Zudem erfordert bei nicht umfangreichem Grundbesitz die Verwaltung eines Mietobjekts in der Regel keine besonderen Einrichtungen, wie z.B. ein Büro, sondern erfolgt regelmäßig von der Wohnung des Steuerpflichtigen aus. In einem solchen Fall ist das Vermietungsobjekt nicht der ortsgebundene Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. Die Fahrtkosten können dann entsprechend den lohnsteuerlichen Grundsätzen mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden."

Der BFH hat die Pressemitteilung vom 20.04.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht. Link Homepage Bundesfinanzhof

Hinweis von Herrn vereidigter Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsbeistand Kurt Hengsberger, München. Danke!

COLLEGA-Wochen-Ticker 17/2016
25.04.2016

44. Umsatzsteuer Frist 31.05. beachten bei Zuordnung Fotovoltaikanlage

Wenn eine Fotovoltaikanlage auch Strom zum privaten Gebrauch produziert, muss der Betreiber sich über eine Zuordnung der Anlage zum Unternehmen entscheiden. Diese Zuordnungsentscheidung muss spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres erfolgen. Die Entscheidung muss nach außen kenntlich gemacht werden, am besten also dem Finanzamt mitgeteilt werden. Im Urteil des FG Niedersachsen vom 11.02.2016 (Aktenzeichen 5 K 112/15) wurde der Vorsteuerabzug versagt, weil die



Aktueller Block
136. COLLEGA -TAG
Seite 18

Zuordnungsentscheidung erst im Rahmen der Abgabe der Jahressteuererklärung am 10.09. getroffen wurde (also fast 4 Monate später).

45. COLLEGA-TAGE 2016

137. COLLEGA TAG 30.09.2016

138. COLLEGA TAG 25.11.2016

Bitte, notieren Sie die Termine und nehmen Sie zahlreich an unseren Veranstaltungen teil.

© 2015 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München
Nachdruck mit Quellenangabe erlaubt, bitte Belegexemplar an COLLEGA e.V.
www.collega.de E-Mail: info@collega.de

Die Arbeitspapiere sind gewissenhaft und nach gründlicher Vorarbeit erstellt. Eine Haftung für Inhalt und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Die Unterlagen sollen zu bestimmten Sachverhalten und Problemkreisen Anregungen zu eigenverantwortlichen Lösungen geben und somit die Praxisarbeit unterstützen.

Links auf das www entsprechen dem Stand bei Erstellung der Unterlage. Eine Haftung für deren Inhalt kann nicht übernommen werden.
(836492.DOC)